



„Problemwölfe“

Die Rückkehr des Wolfes stellt Jägerinnen und Jäger vor große Herausforderungen – beim Hundeeinsatz im Revier, bei der Bewirtschaftung des Schalenwildes und generell bei der Ausübung der Jagd. – Neue gesetzliche Regelung in Niederösterreich im Umgang mit Problemwölfen.

MAG. SYLVIA SCHERHAUFER,
GENERALSEKRETÄRIN DES NÖ LANDESJAGDVERBANDES

Am 11. Dezember 2018 trat die Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 – kurz „Wolfsverordnung“ genannt – in Kraft.

Zahlreiche Wolfsrisse innerhalb weniger Wochen haben im vergangenen Sommer sowohl den betroffenen Landwirten als auch der Bevölkerung in den niederösterreichischen Bezirken Gmünd und Zwettl massive Sorgen bereitet. Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften haben daher erstmals in Niederösterreich von der Möglichkeit des § 100a NÖ Jagdgesetz Gebrauch gemacht, Aufträge für Schutzmaßnahmen an die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Reviere zu erteilen, wenn es sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung von erheblichen Schäden an Viehbeständen als notwendig erweist. Per Bescheid wurden Vergrämungsmaßnahmen mit Schreckschüssen und Gummigeschossen im Nahbereich von Weidetieren aufgetragen.

Um den Behörden für den Umgang mit problematischen Verhaltensweisen von Wölfen eine Handlungsrichtlinie zu geben, wurde in § 100a Abs. 4 NÖ Jagdgesetz eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen, von welcher sie nun Gebrauch gemacht hat.

Die „Wolfsverordnung“ erlaubt nicht die generelle Bejagung oder Entnahme von Wölfen. Vielmehr definiert sie Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von bestimmten Verhaltensweisen bei Begegnungen von Wolf und Mensch und/oder Hunden sowie Kriterien zur Abwendung von landwirtschaftlichen Schäden und legt die daraus zu treffenden Maßnahmen fest. Die Verordnung orientiert sich an der Vollzugshilfe Wolf der Schweiz sowie der Wolfsverordnung des deutschen Bundeslandes Brandenburg.

Wird eine Wolfsbegegnung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat gemeldet, kann die Behörde anhand der Verordnung entscheiden, welche Maßnahme zu setzen ist. Die Verordnung unterscheidet Begegnungen zwischen Mensch/Wolf und zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren/Wolf und legt Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit bzw. zur Abwendung drohender landwirtschaftlicher Schäden fest.

Je nachdem, ob ein Verhalten als unbedenklich, auffällig, unerwünscht oder problematisch eingestuft wird, sind bestimmte Maßnahmen, wie Information der Bevölkerung, Überwachung, Vergrämung oder als letzte Konsequenz der Abschuss, vorgesehen. Vergrämungsmaßnahmen und Abschuss sind dem Jagdausübungsberechtigten mittels Bescheid aufzutragen.

Begegnungen Wolf & Mensch *Unbedenklich* ist das Verhalten eines Wolfes dann, wenn es dem natürlichen Verhalten eines Wolfes entspricht. Die Verordnung nennt hier ganz konkrete Verhaltensweisen, zum Beispiel, wenn ein Wolf und ein Mensch zufällig auf kurze Distanz zusammentreffen, der Wolf aber sofort flüchtet, oder ein nicht sachgerecht geschütztes Nutztier am helllichten Tag vom Wolf getötet wird. Auch die Tötung eines frei stöbernden Jagdhundes wird beispielsweise als unbedenkliches – weil natürliches – Verhalten des Wolfes bei Eindringen in dessen Revier eingestuft.

Als *auffällig* gilt das Verhalten eines Wolfes zum Beispiel dann, wenn er sich einem Menschen mit Hund bis unter 20 m annähert oder ein sachgerecht geschütztes Nutztier in der Nähe einer Siedlung tötet.

Bei *unbedenklichem* oder *auffälligem Verhalten* sind Maßnahmen, wie die Information der Bevölkerung oder eine verstärkte Überwachung des Gebietes, vorgesehen. Solche Maßnahmen sind zwar nicht bescheidmäßig vorzuschreiben, sie sollen aber zur besseren Einschätzung und zur Abgrenzung der behördlich zu verfügbenden Maßnahmen dienen.

Als dritte Stufe ist *unerwünschtes Verhalten* definiert. Wenn ein Wolf einem Menschen mit Hund in weniger als 50 m Entfernung folgt oder sich

während der Aktivitätszeiten des Menschen in Siedlungen an Menschen annähert, zeigt er beispielsweise ein unerwünschtes Verhalten. Dann ist es seitens der Behörde möglich, Vergrämungsmaßnahmen anzuordnen.

Ausschließlich bei *problematischem Verhalten* ist es möglich, dem Jagd-ausübungsberechtigten einen Abschuss per Bescheid aufzutragen. Ein problematisches Verhalten ist laut Verordnung (Anhang 1) etwa dann gegeben, wenn ein Wolf einem Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgt, einen Hund in Siedlungen oder bei bewohnten Gebäuden tötet oder unprovokiert aggressiv auf Menschen reagiert.

Download:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40037100/Anlage_1.pdf

Begegnungen Wolf & Nutztier

Ein Abschuss kann seitens der Behörde dann verfügt werden, wenn ein oder mehrere Wölfe mindestens zweimal einen sachgerechten Nutztierschutz überwinden und darin gehaltene Nutztiere töten.

Download:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40037101/Anlage_2.pdf

Resümee

Durch diese neue Verordnung wurde im Bundesland Niederösterreich ein Regelwerk geschaffen, das definiert, welches Verhalten eines Wolfes kein natürliches Verhalten mehr darstellt und daher Handlungen – von der verstärkten Überwachung über die Vergrämung bis hin zum Abschuss – erfordert.

Die Rückkehr der Wölfe stellt die Jägerinnen und Jäger vor große Herausforderungen – beim Hundeeinsatz im Revier, bei der Bewirtschaftung des Schalenwildes und generell bei der Ausübung der Jagd, wie wir sie seit Generationen kennen.

Ein zukünftiges allgemeines, nachhaltiges Management der Wölfe muss das Ziel der gemeinsamen Bestrebungen von Jägern, Landwirten und der Politik sein.

Hundeführer überlegen es sich zweimal, ob sie ihren Hund in Revieren einsetzen, in denen der Wolf vorkommt.

FOTO MICHAEL MIGOS

